NATIONALPARK KALKALPEN

Was ist erlaubt?

Wann brauche ich eine Zustimmung - und von wem?

Das Gutachten erlaubt keine pauschale Antwort für alle Touren. Entscheidend sind **Erwerbsmäßigkeit, Gruppengröße, Route und bestehende Nutzungsrechte.** Nationalparkzustimmung und Grundeigentümerzustimmung sind getrennt zu prüfen.

Geplante Tätigkeit	Was gilt laut Gutachten?
Gewerbsmäßige Führung einer Personengruppe im Nationalpark	**Vorher Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft herstellen.** Ein gültiger Berechtigungsschein ersetzt diese Zustimmung nicht.
Führung auf rechtskonform markierten Wanderwegen	**Keine zusätzliche Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers nötig** - laut Gutachten auch bei kommerzieller Begleitung. Die Nationalparkzustimmung kann dennoch erforderlich sein. Umfang des Wegerechts beachten; Sondernutzungen wie Canyoning gesondert prüfen.
Kommerzielle Führung abseits solcher Wege	**Bestehendes Nutzungsrecht prüfen.** Fehlt eine gesetzliche, ersessene oder vertragliche Berechtigung für diese Nutzung, Zustimmung aller betroffenen Eigentümer einholen.
Rein nicht erwerbsmäßige Führung	Die Zustimmungsklausel für gewerbsmäßige Gruppenführungen greift nicht. Eigentumsrechte und sonstige Schutzbestimmungen bleiben zu beachten. „Kostenlos“ allein schließt einen wirtschaftlichen Vorteil nicht aus.
Einzelgast oder sehr kleine Gruppe	**Keine sichere pauschale Gästezahl ableitbar.** Laut Gutachten zählt der Guide nicht mit; ob bereits zwei Gäste eine Gruppe sind, bleibt fraglich. Vorab mit Verband / Nationalpark klären.

Wichtig bei Wald- und Geländetouren

Nach dem Gutachten deckt die allgemeine Waldbetretungsfreiheit zu Erholungszwecken **kommerzielle Guides nicht ohne Weiteres**. Abseits rechtskonform markierter Wege daher nicht allein auf § 33 Forstgesetz vertrauen. Umfang und Begünstigte eines Wegerechts oder Vertrags können entscheidend sein.

NATIONALPARK KALKALPEN

So gehst du vor

Zustimmung einholen, dokumentieren und offene Fragen klären

1 Tour und Rechte prüfen

Lege Route, Termin, Gästezahl und Aktivität fest. Prüfe, ob die Tour im Nationalpark liegt und ob du rechtskonform markierte Wege verlässt. Kläre für abweichende Flächen die Nutzungsberechtigung und nötigenfalls die Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer.

2 Nationalparkzustimmung vor der Führung einholen

Nutze die **Anmelde- und Infoseite des Verbands**. Route/Karte, Termin, Uhrzeit, Gästezahl, Berufsberechtigung und Kontaktdaten vollständig angeben. Ansuchen vor der Führung stellen; Zustimmung samt Bedingungen dokumentieren. Die bloße Anmeldung ersetzt die Zustimmung nicht.

3 Auflagen und andere Schutzregeln beachten

Die Zustimmung kann etwa auf bestimmte Wege, Zeiten oder eine maximale Gästezahl beschränkt sein. Maßgeblich sind Schutz- und Erhaltungsziele sowie Besucherlenkung. Sie ersetzt keine anderen erforderlichen Rechte oder Freigaben und hebt keine gesonderten Sperren auf.

4 Rückmeldung binnen 14 Kalendertagen erbitten

Für den Verbandsablauf wird die Nationalparkgesellschaft um Rückmeldung **innerhalb von 14 Kalendertagen ab Eingang des vollständigen Ansuchens** ersucht. Dies ist eine erbetene Bearbeitungsfrist, keine hier nachgewiesene gesetzliche oder verbindlich vereinbarte Frist. **Schweigen ist keine Zustimmung.** Bleibt die Antwort aus: nachfassen und Verband befassen. Bei Ablehnung schriftliche Begründung verlangen.

Was Mitglieder außerdem wissen sollten

Die Ranger-Ausbildung allein ersetzt für erwerbsmäßige Tätigkeiten im berufsrechtlichen Vorbehaltsbereich keine erforderliche Berufsberechtigung. Maßgeblich ist die konkrete Tour. Auch eine Beauftragung durch die Nationalparkgesellschaft ändert daran laut Gutachten nichts. Gesetzliche Ausnahmen, etwa bestimmte Vereinstätigkeiten, sind gesondert zu prüfen.

Bei Streit über den Verband vorgehen

Die Zustimmung ist laut Gutachten privatrechtlich mit öffentlich-rechtlicher Grundlage; eine gewöhnliche Bescheidbeschwerde ist daher nicht der vorgesehene Weg. Bloßer Schutz eigener Rangerangebote vor Konkurrenz wäre kein sachlicher Ablehnungsgrund. Rechtliche Schritte vorab prüfen lassen.

Merksatz: Markierter Weg kann die Eigentümerzustimmung entbehrlich machen. Eine gewerbsmäßige Gruppenführung im Nationalpark kann trotzdem die Zustimmung der Nationalparkgesellschaft brauchen.

Quellennachweis: Dr. Wolfgang Stock, „Kurzgutachten zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit geführten Wanderungen im Nationalpark Kalkalpen“, 08.10.2026: Berufsberechtigung S. 2-3; Nationalparkzustimmung und Gruppenbegriff S. 3-5; Rechtsschutz S. 5-8; Grundeigentümer S. 8. Diese Mitgliederinformation fasst die Rechtsauffassung des Gutachters zusammen; offene Auslegungsfragen bleiben gekennzeichnet.

NATIONALPARK KALKALPEN

Anmeldung & Verzeichnisse

Service für die Planung und Durchführung deiner Tour

Anmelde- und Infoseite Bergsport OÖ

www.bergsportooe.at/anmeldungextern
Für Ansuchen um erforderliches Einvernehmen und Informationen zu Führungen. Das Formular erfasst unter anderem Empfänger, Berufsberechtigung, Tour, Termin und Gästezahl. **Absenden ist keine Zustimmung.** Für die erbetene 14-Tage-Rückmeldung Eingang und Vollständigkeit des Ansuchens dokumentieren.

Diese drei Verzeichnisse vor jeder Tour prüfen

Die nachstehenden PDFs sind diesem Handout als **Dateianhänge** beigefügt. Über das Büroklammer-Symbol oder die Anhangsfunktion eines geeigneten PDF-Programms öffnen. Die Listen haben den Stand **16.10.2026**; kurzfristige Änderungen und örtliche Tafeln zusätzlich prüfen.

Beilage 1 Naturschutzgebiete und Einschränkungen

134 amtliche Registereinträge, vertiefte Regeln für 14 Gebiete bzw. Gebietsgruppen und Schwerpunkt Nationalpark Kalkalpen. Offenen Einzelprüfbedarf und Zonenpläne beachten.

Beilage 2 Jagdbezogene Sperren und Einschränkungen

Jagdbedingte Weg- und Zufahrtsbeschränkungen, Hüttenschließungen und saisonale Hinweise. Eine Hüttenschließung oder Zufahrtssperre ist nicht automatisch ein Wanderverbot.

Beilage 3 Forstliche Sperren

Veröffentlichte Waldarbeits- und Wegsperren mit betroffenen Wegen, Zeiträumen und Prüfbedarf. Abgelaufene Plandaten beweisen keine ausdrückliche Wiederfreigabe.

Rechtsgrundlagen und laufende Meldungen

Managementplan-Verordnung Kalkalpen: insbesondere §§ 13 und 15
Oö. Nationalparkgesetz
Amtliches Naturschutzbuch Oberösterreich
Nationalpark Kalkalpen: aktuelle Bedingungen und Sperren

Die 14 Tage sind eine vom Verband erbetene Rückmeldefrist. Die öffentlich abrufbare Anmeldeseite nennt beim Abruf keine verbindliche 14-Tage-Zusage. Änderungen des Verbandsablaufs sind von den Aussagen des Gutachtens zu unterscheiden.